



Infoblatt

Tanzschulen | Tanzunterricht | Tanzkurse

Stand 2018

Infoblatt

Tanzschulen | Tanzunterricht | Tanzkurse

Stand 2018

Folgende Informationen gelten nur für Wien:

Einleitung

Die erwerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen ist an eine landesgesetzliche behördliche Bewilligung (Tanzlehrbewilligung, Tanzschulkonzession) gebunden. Diese Bewilligung bedingt kraft Gesetzes (automatisch) die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer, und zwar bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Gesellschaftstänze sind nach der gesetzlichen Definition (§ 1 Abs. 2 Wiener Tanzschulgesetz) jene Tänze, die der geselligen Unterhaltung dienen oder gedient haben, sowie Tanzformen, die sich aus den Gesellschaftstänzen entwickelt haben, einschließlich der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänzen. Damit sind etwa jene Tänze gemeint, die auf Bällen, in Diskotheken, anlässlich privater Feierlichkeiten und bei ähnlichen Anlässen vom allgemeinen Publikum getanzt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Vereine. Erteilt ein Verein mehr als einmal in der Woche Tanzunterricht, so liegt die gesetzliche Vermutung vor, dass diese Tätigkeit erwerbsmäßig erfolgt.

Welche Tänze gelten als Gesellschaftstanz?

•	Bachata
•	Blues
•	Bolero
•	Boogie
•	Cha Cha Cha
•	Disco-Fox
•	Foxtrott (Slowfox und Quickstepp)
•	Historische Tänze, wie z.B. Menuett, Quadrille, Polonaise
•	Jitterbug
•	Jive
•	Langsamer Walzer (English Waltz)
•	Mambo
•	Marsch
•	Paso Doble
•	Polka
•	Rock ´n Roll
•	Rumba
•	Rumba Cubanisch
•	Rumba Square
•	Samba
•	Soca
•	Swing
•	Tango
•	Wiener Walzer
•	Auf brauchmäßiger Überlieferung beruhende einheimische Volkstänze

Was sind keine Gesellschaftstänze?

Zum Beispiel (keine abschließende Aufzählung):

•	tänzerische Bewegungssportarten (Aerobic, Poledance u.dgl.)
•	Künstlerische Tänze, insbesondere der gesamte Bereich des Bühnentanzes
•	Auf brauchmäßiger Überlieferung beruhende nicht einheimische traditionelle Volkstänze
•	Sportlich orientierte Tanzformen, die insbesondere dem Turniertanz dienen wie z.B. Rock ´n Roll Akrobatik
•	Ballett
•	Ethnische Tänze, die in Österreich als solche nicht gesellschaftlich getanzt werden, wie z.B. Flamenco, orientalischer Tanz (Bauchtanz), Bollywood, African Dance, Original Caribbean Dances
•	Jazzdance, Stepdance u.dgl.
•	Lindy Hop
•	Zouk
•	Urban Dance / Streetdance, Electric Boogie
•	Square- und Countrytänze, Irish Step
•	Lateinamerikanische Tänze wie Lambada, Merengue, Salsa, Tango Argentino
•	Mischformen wie Modern und Contemporary (zeitgenössischer) Tanz und Showdance

Der Unterricht in diesen Tanzformen stellt eine nicht anmeldepflichtige Veranstaltung im Sinne des § 5 Wiener Veranstaltungsgesetz dar. Ein solches „Tanzstudio“ muss daher bei der Behörde im Vorhinein zwar nicht angemeldet werden, unterliegt aber dennoch der Aufsicht durch die Behörde (MA 36) und den Bestimmungen

des Wiener Veranstaltungsgesetzes und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes. Insbesondere muss daher die bauliche Sicherheit in einem solchen Tanzstudio ebenso gegeben sein wie im Falle einer Tanzschule.

Nähere Informationen:

MA 36

Dresdner Straße 75

1200 Wien

T 01/4000 36352

E post@ma36.wien.gv.at

W <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/veranstaltungswesen/>

Die ÖNORM D 1151 befasst sich mit der Qualifikation von Tanzinstruktoren für Nicht-Gesellschaftstänze und regelt allgemeine und fachliche Anforderungen an Tanzinstruktoren, Anforderungen an ausbildende Institutionen für Tanzinstruktoren, Rahmenbedingungen für den Unterricht, Mindestanforderungen an die Ausstattung der Unterrichtsstätte, Anforderungen an Instruktoren im Unterricht von Kindern bzw. Senioren bzw. von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.*

Wo ist der Betrieb von Tanzschulen geregelt?

- Wiener Tanzschulgesetz
- Wiener Tanzlehrprüfungsverordnung
- ÖNORM D1150 über Mindestanforderungen an die Berufsausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern
- ÖNORM D1149 über Ausstattung und Betrieb von Tanzschulen (Mindestanforderungen)
- Ausbildungsordnung der Wiener Tanzlehrakademie

Gesetz und Verordnung finden Sie im RIS (RechtsInformationsSystem) → Landesgesetze → Wien (www.ris.bka.gv.at).

Die kostenpflichtigen ÖNORMEN erhalten Sie bei „Austrian Standards“ unter <http://www.as-search.at/>.

Die Ausbildungsordnung ist auf unserer Fachgruppenhomepage im Bereich „Tanzschulen“ veröffentlicht: www.freizeitbetriebe-wien.at

Wie erlangt man die Tanzlehr-Bewilligung?

In zwei Stufen:

Stufe 1: geprüfter Tanzlehrer: hat die fachliche Kompetenz und Befähigung, Unterricht im Gesellschaftstanz zu erteilen. Diese Stufe berechtigt noch nicht zur selbständigen Führung einer Tanzschule als Unternehmer.

Dafür bedarf es der

Stufe 2: diplomierter Tanzmeister

Diese Qualifikation wird nach einer unternehmerischen Zusatzausbildung erworben und berechtigt zur Erlangung einer Tanzschulbewilligung.

Stufe 1: geprüfter Tanzlehrer – Befähigung

3 Jahre Besuch der Tanzlehrakademie des Verbandes der Tanzlehrer Wiens.

In die Ausbildung wird nur aufgenommen, wer in einer kommissionellen Vor-Prüfung die tänzerisch einwandfreie Beherrschung folgender Tänze nachweist:

- Langsamer Walzer (English Walz)
- Tango
- Foxtrott (Slowfox und Quickstepp)
- Wiener Walzer
- Rumba Cubanish
- Samba
- Cha Cha
- Paso Doble
- Jive sowie
- einen Modetanz nach Wahl des Tanzlehrerkandidaten

Im Rahmen der 3-jährigen Ausbildung werden neben den tänzerischen Fertigkeiten auch Fächer wie politische Bildung, Rhetorik, Psychologie, Umgangsformen, Musiklehre und Pädagogik gelehrt.

Gleichzeitig 3 Jahre Absolvierung einer Fachpraxis als Ausbildungsschüler in einer gewerblich befugten Tanzschule (berufsmäßige Verwendung beim Unterricht).

Absolvierung der schriftlichen und praktischen Tanzlehrer-Befähigungsprüfung bei der Prüfungsstelle (Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe).

Nähere Informationen über den Lehrgang erhalten Sie beim Lehrgangleiter:

Kontakt Tanzlehrakademie:
Dir. Reinhard Mikl
 E kontakt@tanzschule-mikl.at
 T 01/749 04 47

Details über den Ausbildungsgang regelt die von der Wiener Landesregierung genehmigte Ausbildungsordnung. Diese finden Sie im Bereich „Tanzschulen“ auf unserer Homepage: www.freizeitbetriebe-wien.at.

Achtung: mit der Tanzlehrerprüfung alleine ist man noch nicht berechtigt, selbständig-unternehmerisch Tanzunterricht zu erteilen. Dafür bedarf es der Stufe 2:

Stufe 2: diplomierter Tanzmeister

Die 42-stündige Tanzmeisterausbildung (6 Samstage Theorie Recht/Betriebswirtschaft) kann unmittelbar nach Bestehen der Tanzlehrprüfung begonnen werden. Die Anmeldung erfolgt bei der Tanzlehrakademie (siehe oben). Im Anschluss daran kann die Prüfung abgelegt werden.

Nach einer 2-jährigen Berufspraxis als geprüfter Tanzlehrer in einer behördlich befugten Tanzschule kann bei der Fachgruppe um die Ausstellung der Tanzmeisterurkunde angesucht werden.

Damit wird die Berechtigung zur selbständigen Führung einer Tanzschule erworben.

Hinweis: Da nur in Wien eine Prüfungskommission eingerichtet ist, absolvieren österreichweit alle Interessenten Tanzlehrakademie und Prüfung in Wien. Die damit erworbene Qualifikation wird in allen anderen Bundesländern anerkannt!

Im Ausland erworbene Qualifikationen (EWR) werden nach der EU-Richtlinie über Anerkennung von Berufsqualifikationen beurteilt und anerkannt. Informieren Sie sich darüber bitte in dem diesbezüglichen Servicedokument für geprüfte FremdenführerInnen, welches sinngemäß auch für diplomierte Tanzmeister gilt:

http://www.freizeitbetriebe-wien.at/guides/download/EU_Richtlinie_FF_de.pdf

ÖNORM D1150*

Die ÖNORM legt Mindestanforderungen an die Berufsausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern fest. Sie ist für sich keine gesetzliche Regelung, sondern eine offizielle fachliche Empfehlung, ihr Inhalt ist aber in Wien und daher auch für alle Tanzlehrer- und Tanzmeisterprüfungen in der Prüfungsverordnung verankert.

Tanzschulbetrieb

Der Betrieb der Tanzschule ist im Wiener Tanzschulgesetz geregelt. Er darf erst nach einer Anzeige bei der MA 36 für einen bestimmten Standort aufgenommen werden.

Die Tanzlehrerbefugnis umfasst das Recht zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, zur Unterweisung in Anstandslehre, zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) sowie zur Verwendung der Bezeichnung Tanzschule bei der Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätte.

Der Inhaber der Tanzlehrerbefugnis ist für die Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und die fachlich einwandfreie Ausübung der Tanzlehrerbefugnis verantwortlich und zur persönlichen Leitung des Unterrichts sowie zur Anwesenheit während der Unterrichtszeit verpflichtet.

Wahlweise kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Geschäftsführer bestellt und bei der MA 36 angezeigt werden. Ein solcher Geschäftsführer benötigt die volle Befähigung als Tanzmeister!

Unter der Verantwortung des Berechtigten dürfen geprüfte Tanzlehrer den Unterricht leiten; zum Unterricht dürfen Ausbildungsschüler herangezogen werden.

Die Tanzlehrerbewilligung ist standortbezogen. Weitere Standorte (Filialen) innerhalb Wiens sind der MA 36 (Kontakt siehe Ende) anzuzeigen.

Betriebsstätte

Tanzunterricht darf nur in einer baulich geeigneten Betriebsstätte erteilt werden; es ist eine behördliche Eignungsfeststellung durch die MA 36 oder eine vereinfachte Feststellung (Gutachten eines Ziviltechnikers) vorgeschrieben. Rollstuhlfahrereignung muss nur gegeben sein, wenn die Tanzschule solche Kurse anbietet. Ein behindertengerechter Zugang muss in allen Tanzschulen gewährleistet sein.

DienstnehmerInnen

DienstnehmerInnen in Tanzschulen unterliegen keinem Kollektivvertrag. Die arbeitsrechtlichen Vertragsbedingungen wie insbesondere die Höhe des Gehaltes sind daher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei vereinbar.

Achtung! Tanzlehrer und Tanzmeister können nur mit Dienstvertrag beschäftigt werden!

WIRTSCHAFTSKAMMER

Der Betrieb einer Tanzschule begründet die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Wien.

Das aktuelle Grundumlagenschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<http://www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/GUSchema.pdf>

Allgemeine Informationen über Neugründungsförderung, Steuern, Sozialversicherung, Wirtschaftskammer und vieles mehr finden Sie auf den Seiten des Gründerservice der Wirtschaftskammer Wien:

Allgemeine Informationen:

Gründerservice der WKW

1010 Wien, Stubenring 8-10, oder

W www.gruenderservice.net

Weitere wichtige Kontakte:**Fachgruppe Wien der
Freizeit- und Sportbetriebe**

1040 Wien, Lothringerstraße 4,

T 01/514 50 4212

E office@freizeitbetriebe-wien.at

W www.freizeitbetriebe-wien.at

Info zur Tanzlehrakademie:**Reinhard Mikl**

E kontakt@Tanzschule-Mikl.at

T 01/749 04 47

Kontakt zur MA 36:

Dresdner Straße 75

1200 Wien

T 01/4000 36352

E post@ma36.wien.gv.at

W <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/veranstaltungswesen/>

* Diese ÖNORMEN erhalten Sie im Webshop des Österreichischen Normungsinstitutes
(<http://www.austrian-standards.at>).

Impressum und Kontakt:**Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe**

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer Wien

Lothringerstraße 4 | A-1040 Wien

T +43 1 514 50 Dw 4211

F +43 1 514 50 Dw 4216

E office@freizeitbetriebe-wien.at

W www.freizeitbetriebe-wien.at

Copyright Foto Titelblatt: fotolia.de